

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Böblingen 2012

INHALTSVERZEICHNIS

1.0 Zielsetzung

2.0 Fördergrundsätze

3.0 Richtlinie

3.1 Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Jugendleiter/innen

3.2 Überfachliche Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche

3.3 Maßnahme zur Förderung des Ehrenamtes

3.4 Stadtranderholung

3.5 Unterstützung des Kreisjugendrings Böblingen e.V.

4.0 Inkrafttreten

1.0 ZIELSETZUNG

Der Landkreis Böblingen fördert die Jugendarbeit der Vereine, Verbände und kommunalen Träger entsprechend dem gesetzlichen Auftrag des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe (§§ 11 – 14 SGB VIII) mit dem Ziel, positive Lebensumstände für die Kinder und Jugendlichen im Landkreis Böblingen herzustellen.

Die Angebote sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Die Richtlinie will die Arbeit der ehrenamtlichen Fachkräfte stärken. Die Schulungsangebote sollen an diesem Ziel orientiert sein. Besondere Berücksichtigung erfährt die Qualitätssicherung der Jugendarbeit.

2.0 FÖRDERGRUNDSÄTZE

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung im Rahmen der vom Kreistag beschlossenen Haushaltsmittel.

Die Träger im Sinne von §§ 11 - 14 SGB VIII müssen gewährleisten, dass

- die pädagogisch fachlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines Projektes sichergestellt sind,
- die Fördermittel zweckentsprechend und wirtschaftlich eingesetzt werden,

Der Landkreis unterstützt die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen bei der Durchsetzung von Sonderurlaubsansprüchen gemäß dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit vom 20.11.2007.

Die Förderung durch den Landkreis ist an das Einverständnis gebunden, entsprechende Prüfungen durch den Landkreis zuzulassen.

Grundsätzliche Fördervoraussetzungen

- Die Förderung soll Kindern und Jugendlichen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Böblingen haben, zugute kommen.
- Die Gruppe muss aus 6 Teilnehmer/innen bestehen, mögliche Ausnahmen müssen begründet werden.
- Veranstalter der Maßnahmen müssen Organisationen aus dem Landkreis Böblingen sein.
- Die Förderung durch unterschiedliche Kreismittel ist ausgeschlossen.
- Eine Maßnahme kann nur über einen Richtlinienpunkt gefördert werden.
- Die Zuwendungen werden grundsätzlich im Rahmen einer Defizitfinanzierung gewährt.
- Die Anträge sind an den Kreisjugendring Böblingen, Tübinger Straße 28, 71032 Böblingen zu richten.
- Die Antragsformulare des Kreisjugendrings Böblingen müssen verwendet werden.
- Der Förderantrag muss spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme gestellt werden.
- Für Maßnahmen, die über den Jahreswechsel stattfinden, gilt das neue Jahr als Grundlage der Antragstellung.
- Für Maßnahmen, die ab dem 1. Dezember stattfinden, ist der letzte Abgabetermin der 31. Januar des Folgejahres.

Jeder Träger einer Fördermaßnahme erhält nach der Entscheidung einen schriftlichen Bescheid. In Zweifelsfällen ist das Beratungsgremium zu hören. Es besteht aus dem Leiter des Amtes für Jugend und Bildung, je einem Mitglied der Kreistagsfraktionen und zwei Mitgliedern des Kreisjugendrings.

3.0 RICHTLINIE

3.1 Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Jugendleiter/innen

Ehrenamtliche Jugendleiter/innen und Betreuer/innen haben ihre Qualifikation überwiegend im vereinspezifischen Bereich. Es muss im Bestreben jedes Vereins oder Verbands sein, diesen Personenkreis für eine überfachliche und an den Bedürfnissen der Jugendlichen orientierten Jugendarbeit zu qualifizieren.

Gefördert werden Veranstaltungen mit überwiegend jugendpflegerischen, pädagogischen oder staatspolitischen Themen.

- Mindestalter 14 Jahre

Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer/in

- bei mindestens 5-stündigem Schulungsprogramm 4,00 €
- bei mindestens 2,5-stündigem Schulungsprogramm 2,00 €
- Teilnehmer/innen, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Böblingen haben, werden bezuschusst, wenn der Nachweis erbracht wird, dass diese als Betreuer/innen im Landkreis Böblingen eingesetzt werden.
- Für besondere Lehrgänge, wie z. B. die Newcomer-Ausbildung als Vorphase zur Jugendleiter/innen-Ausbildung, werden auch Teilnehmer/innen ab 13 Jahren gefördert.

Verfahrensweg:

Dem Förderantrag sind die Einnahmen- und Ausgabenübersicht (Beiblatt 1), die von den Teilnehmer/innen unterzeichnete Anwesenheitsliste (Beiblatt 2) und das Schulungsprogramm mit Inhalten und dem zeitlichen Ablauf beizufügen. Es müssen die Formulare des Kreisjugendrings verwendet werden. In Zweifelsfällen ist das Beratungsgremium zu hören. Der Förderantrag muss fristgerecht laut 2.0 - Fördergrundsätze beim Kreisjugending Böblingen e.V. vorliegen.

3.2 Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche

Gemeinsame Freizeitangebote mit pädagogisch qualifizierten Betreuer/innen haben für die soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen eine große Bedeutung.

Gefördert werden:

Freizeiten (Zeltlager, Radtouren usw.) und Jugendstudienfahrten.
Es können nur qualifizierte Betreuer/innen bezuschusst werden.

Freizeiten, Jugendstudienfahrten u.ä. sind jugendgerecht zu gestalten. Leiter/innen und Betreuer/innen müssen über die nötige pädagogische Qualifikation und Erfahrung verfügen.

- Je angefangene 6 Teilnehmer/innen wird ein/e qualifizierte Betreuer/in bezuschusst.
- Bei Angeboten für Menschen mit und ohne Behinderung kann in besonderen Fällen dieser Betreuerschlüssel auf Antrag verbessert werden.
- Bei Angeboten ausschließlich für Menschen mit Behinderung kann der Betreuerschlüssel bis 1:1 geändert werden.
- Mindestalter der Teilnehmer/innen: 5 Jahre
- Höchstalter der Teilnehmer/innen: 27 Jahre
- Dauer: mindestens 2 Tage. Übernachtung muss angeboten werden.
- Mindestalter der qualifizierten Betreuer/innen: 15 Jahre

Die Träger erhalten für die Betreuer/innen einen Zuschuss pro Person und Tag.

- Für Betreuer/innen mit nachgewiesener pädagogisch-fachlicher Qualifikation 5,50 €
- An- und Abreisetag werden als je 1 Tag gerechnet.

Nicht gefördert werden:

- Sportveranstaltungen, z.B. Turniere, Trainingslager usw.
- Konzertreisen
- Freizeiten, die thematisch mit Firmungen oder Konfirmationen in Verbindung stehen.
- Sonstige vereinspezifische Veranstaltungen

Verfahrensweg:

Dem Förderantrag sind die Einnahmen- und Ausgabenübersicht (Beiblatt 1), die vom Veranstalter erstellte Teilnehmer/innen-Liste (Name, Wohnort und Geburtsdatum) oder Beiblatt 2, die vollständig ausgefüllte Betreuer/innen-Liste (Beiblatt 3) und das Programm beizufügen. Qualifizierungsnachweise der Betreuer/innen sind erforderlich. In Zweifelsfällen ist das Beratungsgremium zu hören. Der Förderantrag muss fristgerecht laut 2.0 - Fördergrundsätze beim Kreisjugendring Böblingen e.V. vorliegen.

3.3 Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes

3.3.1 Anerkennung und Motivation für ehrenamtlich Tätige

Es werden Maßnahmen, Projekte, Veranstaltungen und Aktivitäten usw. gefördert, die geeignet sind, das ehrenamtliche Engagement im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu fördern bzw. zu unterstützen und die in diesem Bereich Tätigen für ihre Arbeit zu motivieren.

- Mindestalter: 15 Jahre
- Ehrenamtliche, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Böblingen haben, werden bezuschusst, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie im Landkreis Böblingen ehrenamtlich aktiv sind.

Der Zuschuss beträgt 50% der nachgewiesenen Kosten, höchstens 250,00 € je Maßnahme.

3.3.2 Lehrgänge und Projekte für Multiplikatoren

Außerdem können besondere Lehrgänge, Fachtagungen u.ä. für Multiplikatoren, Vorstände und andere in Leitungsfunktion Tätige bezuschusst werden. Hier wird die Förderung mit folgender Teilnehmer/innen-Staffelung gekoppelt.

- | | |
|-----------------------------|----------|
| ▪ 6 bis 10 Teilnehmer/innen | 450,00 € |
| ▪ Ab 11 Teilnehmer/innen | 900,00 € |
- Mindestalter: 15 Jahre
 - Ehrenamtliche, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Böblingen haben, werden bezuschusst, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie im Landkreis Böblingen ehrenamtlich aktiv sind.

Verfahrensweg:

Dem Förderantrag sind die Einnahmen- und Ausgabenübersicht (Beiblatt 1), die vollständig ausgefüllte Teilnehmer/innen-Liste (Beiblatt 2), die Beschreibung des Programms der Maßnahme sowie ggf. für Teilnehmer/innen, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Böblingen haben, eine formlose Bestätigung über ehrenamtliche Tätigkeit im Landkreis Böblingen, beizufügen.

Es müssen die Formulare des Kreisjugendrings verwendet werden. In Zweifelsfällen ist das Beratungsgremium zu hören. Der Förderantrag muss fristgerecht laut 2.0 - Fördergrundsätze beim Kreisjugending Böblingen e.V. vorliegen.

3.4 Stadtranderholung/Ferienenerholung

Die Stadtranderholung/Ferienenerholung verschiedener Träger der Jugendhilfe in den Schulferien, ist für viele Kinder und Jugendliche oft die einzige Möglichkeit, in Gruppen von Gleichaltrigen mit pädagogisch qualifizierten Betreuer/innen Freizeit als Alternative zu kommerziellen Angeboten zu erleben.

Als Stadtranderholung/Ferienenerholung sind in der Regel jene Freizeitangebote zu verstehen, bei denen die Teilnehmer/innen ganztägig oder nur einen Teil des Tages betreut und verpflegt werden, während die Übernachtung zu Hause erfolgt.

Die Betreuer/-innen sind für die Aufgaben entsprechend zu qualifizieren.

- Mindestalter 15 Jahre

Die Träger erhalten für Kinder und Jugendliche, die im Landkreis Böblingen wohnen, einen Zuschuss entsprechend folgender Kriterien:

- Mindestdauer 2 Tage
- Mindestalter 5 Jahre
- Höchstalter 15 Jahre
- Höchstalter für Menschen mit Behinderung 27 Jahre

Pädagogisch qualifizierte Mitarbeiter/innen, deren Qualifikation sich an den Ausbildungsinhalten und der Ausbildungsdauer für pädagogisch qualifizierte Jugendleiter/innen orientiert, werden mit einem erhöhten Zuschuss gefördert.

Die Träger erhalten für die Teilnehmer/innen, Betreuer/innen und Helfer/innen einen Zuschuss pro Person und Tag.

Der Betreuerschlüssel richtet sich nach Richtlinienpunkt 3.2.

Der Zuschuss wird auch für Helfer/innen und Betreuer/innen gewährt, wenn diese ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Böblingen haben.

- Teilnehmer/innen in der Stadtranderholung/Ferienenerholung 1,00 €
- Qualifizierte Betreuer/innen 3,00 €
- Helfer/innen und sonstige Betreuer/innen 1,00 €
- Bei Angeboten über einen Teil des Tages (mind. 4 Stunden bis max. 6 Stunden täglich) werden 70% des errechneten Zuschusses gewährt.
- Für Menschen mit und ohne Behinderung kann bei gemeinsamen Angeboten in besonderen Fällen dieser Betreuer/innen-Schlüssel auf Antrag verbessert werden.
- Bei Angeboten ausschließlich für Menschen mit Behinderung kann der Betreuer/innen-Schlüssel bis 1:1 geändert werden.

Verfahrensweg:

Dem Förderantrag sind die Einnahmen- und Ausgabenübersicht (Beiblatt 1), eine vom Veranstalter erstellte Teilnehmer/innen-Liste in alphabetischer Reihenfolge (Name, Wohnort und Geburtsdatum) und eine vollständig ausgefüllte Betreuer/innen und qualifizierten Betreuer/innen-Liste (Beiblatt 3), beizufügen. Qualifizierungsnachweise der Betreuer/innen sind erforderlich. In Zweifelsfällen ist das Beratungsgremium zu hören. Der Förderantrag muss fristgerecht laut 2.0 - Fördergrundsätze beim Kreisjugendring Böblingen e.V. vorliegen.

3.5 Unterstützung des Kreisjugendrings Böblingen e.V.

Der Kreisjugendring wird wie folgt gefördert:

- Für die Geschäftsführungskosten wird eine jährliche Pauschale gewährt, deren Höhe im Rahmen der Haushaltsberatungen festgelegt wird. Die Auszahlung erfolgt in 4 Raten. Sie sind jeweils zum entsprechenden Zeitpunkt beim Kreisjugendamt abzurufen. Der Rechnungsabschluss des Vorjahres ist bis zum April des laufenden Geschäftsjahres dem Kreisjugendamt vorzulegen.
- Es werden die Personalkosten für eine pädagogische Fachkraftstelle (100%) gefördert. Die Stellenbewertung erfolgt in Abstimmung mit dem Landratsamt.
- Die Arbeit des ehrenamtlichen Vorstandes und der pädagogischen Fachkraft wird durch eine Verwaltungsfachkraft (50%) unterstützt.
- Dem Kreisjugendring Böblingen e.V. werden die Räume in erforderlichem Umfang mietfrei zur Verfügung gestellt.
- Die Gebühren für Telefon, Telefax und Porto werden vom Landkreis getragen.
- Büromaterial und Kopien können über den Landkreis kostenlos bezogen werden.

Ein finanzieller Ausgleich für die genannten Leistungen ist nicht möglich.

Verfahrensweg:

Antrag an das Kreisjugendamt. Beschlussfassung im Rahmen der Haushaltsberatungen.

4.0 INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Roland Bernhard
Landrat

Synopse Richtlinienanpassung 2012

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Richtlinienpunkt	Fassung 2009 (alt)	Fassung 2012 (neu)
1.0 Zielsetzung	Die Juleica dokumentiert die erforderliche Qualifizierung	Besondere Berücksichtigung findet die Qualitätssicherung der Jugendarbeit.
2.0 Fördergrundsätze		Der Landkreis unterstützt die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen bei der Durchsetzung von Sonderurlaubsansprüchen... Eine Maßnahme kann nur über einen Richtlinienpunkt gefördert werden.
	Darüber hinaus besteht kein Rechtsanspruch.	entfällt
		Antragsformulare des KJR müssen verwendet werden
		Veranstalter der Maßnahmen müssen Organisationen aus dem Landkreis BB sein
3.1 Weiterbildung	Mindestalter 15 Jahre	Mindestalter 14 Jahre - <i>der Realität angepasst</i>
	Höchstdauer 7 Tage	Entfällt - <i>keine Einschränkung, niederschwellig</i>
	Veranstaltungsreihen	Entfällt – <i>dafür:</i> Aufnahme halber Tage – <i>Anpassung an Antragsstellung</i>
3.2 Freizeiten	Mindestalter 6 Jahre	5 Jahre - <i>Anpassung an Stara</i>
3.3 Förderung Ehrenamt	Anspruch auf Sonderurlaub vertreten	Aufteilung in 3.3.1 und 3.3.2 Entfällt – <i>Aufnahme bei den Fördergrundsätzen</i>
3.3. Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes		3.3.1 Anerkennung und Motivation für ehrenamtlich Tätige 3.3.2 Lehrgänge und Projekte für Multiplikatoren <i>Differenzierung führt zu mehr Klarheit</i>
3.4 Stara	Über die Dauer eines Tages	4-6 Stunden • 70% des Zuschusses 6 und mehr Stunden • 100% des Zuschusses <i>Kleineren Kommunen/Anbietern die Antragstellung ermöglichen</i>
	Helfer und Betreuer müssen ihren Wohnsitz im Landkreis BB haben	entfällt – <i>da häufig Studenten, Austauschschüler oder „Ehemalige“ bei Staras mitarbeiten</i>
	Förderbetrag für qualifizierte Betreuer 2,50 €	Förderbetrag für qualifizierte Betreuer 3.- € - <i>Finanzierung mit vorhandenem Haushaltsansatz leistbar</i>